



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung:

Anglerkameradschaft Ötigheim e. V. 1975.

Er hat den Sitz in Ötigheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rastatt eingetragen. Der Verein ist gemeinnützig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaigen Überschuss ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 2

Zweck und Pflichten des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a. die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses,
- b. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern,
- c. die Pachtung oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens,
- d. aktives Bemühen um die Wiederherstellung der Reinheit und Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer, die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden
- e. und die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame sportfischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- f. Der Verein wahrt die politische und konfessionelle Neutralität.

§ 3

Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person, seinem Ziel und Zweck entsprechend, einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in einem anderen dem Natur- und Heimatschutz dienenden Verein oder Verbänden erwerben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Antragsteller verpflichtet sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Sportfischerprüfung abzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine Ablehnung erfolgt in jedem Falle, wenn der Antragsteller wegen Wild- oder Fischfrevelei schon einmal verurteilt ist oder wegen ähnlicher Vergehen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet:

- a. die Ausübung des Fischereirechtes in vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässern,
- b. das Recht zur Mitbestimmung bei der Gestaltung des Vereins durch Gebrauch des Stimmrechtes (Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder von 12 bis 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt),
- c. die Anerkennung dieser Satzung und der Gewässerordnung, die durch Mehrheitsbeschluss zustande gekommen sind.
- d. Aktive Vereinsmitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht mehr ausüben oder nur förderndes Mitglied sein wollen, zahlen einen, von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag (passive Mitgliedschaft),
- e. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- f. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr

Neuaufgenommene aktive Mitglieder zahlen zu Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Jugendliche und Frauen zahlen die Hälfte der jeweils festgesetzten Aufnahmegebühr. Mitgliedern, die durch zwingende Gründe ausgeschieden waren, kann bei Wiedereintritt auf Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Wird ein passives Mitglied nach mehr als drei Jahren aktiv, so entfällt ebenfalls die Aufnahmegebühr.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven Mitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festzule-

genden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftung und den übrigen notwendigen finanziellen Verpflichtungen des Vereins angemessen sein muss. Jugendliche und Frauen zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Beitrages. Passive Mitglieder zahlen einen geringen Beitrag, der ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen ist.

2. Eine Beitragsermäßigung oder Befreiung kann auf Antrag gewährt werden:
 - a.) bei langjährigen Mitgliedern bei wirtschaftlicher Notlage,
 - b.) bei Jugendlichen, die über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen,
 - c.) bei Wehrpflicht.
3. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit,
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der aktive Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März zu zahlen. Nach diesem Termin tritt § 5 d in Kraft. Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichtung des Beitrages ausgehändigt. Die Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines ist Bedingung.
6. Neu eingetretene Mitglieder haben dem Verein für ihren Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Dem Verein entstandene Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind vom Mitglied selbst zu tragen.

§ 9 Bedingung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a.) den freiwilligen Austritt,
 - b.) den Tod,
 - c.) den Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begangen hat,
 - b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
 - c) sich, egal ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig macht,
 - d) trotz Mahnung mit seinem Beitrag ohne ausreichende Gründe länger als einen Monat in Verzug bleibt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Satzungen oder Beschlüssen des Vereins zuwider handelt,
 - b) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört,
 - c) an Vereinsgewässern erbeutete Fische verkauft oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert.
5. An Stelle eines verwirkten Ausschlusses nach Abs. 4 kann in vertretbaren Fällen auf eine schriftliche Verwarnung oder Geldbuße erkannt werden.

6. Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. 1c ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich innerhalb 14 Tagen zu rechtfertigen.

7. Über den Ausschluss oder andere Sühnemaßnahmen entscheidet der Ehrenrat endgültig.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Beitragsrückerstattung und erlischt auch der Anspruch an dem Vereinsvermögen und Vereinseigentum.

9. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, je nach Bedarf, Arbeitsstunden zur Gewässer- und Uferpflege der aktiven Mitgliedern festzusetzen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine vom Vorstand festzulegende Ersatzleistung in Geld zu zahlen. Eine begründete Befreiung ist möglich.

§ 10

Ausübung des Fischereirechtes

1. Die Ausübung des Fischereirechtes an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet. Fördernde Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen angelsportlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

2. Soweit es die Pflege angelsportlicher Beziehungen und anderer Interessen des Vereins erfordern, können gegen eine von der Generalversammlung festzusetzende Gebühr Tageserlaubniskarten an Nichtmitglieder in begrenzter Zahl ausgegeben werden.

3. Die zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzten besonderen Schonzeiten und Mindestmaße sind für die Mitglieder und Gäste verbindlich.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)
- c) der Ehrenrat.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Eine Jahreshauptversammlung muß alljährlich zu Beginn des Jahres abgehalten werden. Sie ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversamm-

lung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet,
- b) mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des Abs.1.

3. Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand einlädt. Des weiteren werden nach Bedarf Rundschreiben vom Vorstand herausgegeben.

4. Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich vorbehalten:

- a) die Entgegennahme der Vereinsjahresberichte, der Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung der Vorstandschaft,
- b) die Wahl des Vorstandes und die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Gebühr der Tageserlaubniskarten,
- d) Änderungen der Satzungen.

5. Zur Durchführung der Wahlhandlungen bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter. Beschlüsse nach Abs. 4a – d und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Protokollführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer – Protokollführer
- d) dem Kassier
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Landschaftswart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Sportwart
- i) dem Gerätewart
- j) dem Pressewart
- k) dem Beisitzer
- l) dem Beisitzer
- m) dem Beisitzer

2. Gewählt werden kann nur, wer bei der Wahl anwesend ist oder vorher der Annahme einer evtl. Wahl zugestimmt hat. Die anwesenden Mitglieder können bestimmen, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet nach folgendem Modus statt:

Bei ungeraden Jahreszahlen, in denen die Wahl stattfindet

1. Vorstand
- Schriftführer – Protokollführer
- Gewässerwart
- Sportwart
- Landschaftswart

1. Beisitzer
3. Beisitzer

Bei geraden Jahreszahlen, in denen die Wahl stattfindet

2. Vorstand
- Kassier
- Jugendwart
- Gerätewart
- Pressewart
2. Beisitzer

3. Nicht gewählte Posten können von der Generalversammlung kommissarisch besetzt werden. Alle gewählten Personen versehen ihr Amt als Ehrenamt ohne jegliche Vergütung. Lediglich bare Auslagen sowie ein Teil der finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Vereins stehen, werden zurückerstattet.

4. Die Amtsdauer aller Gewählten erstreckt sich jeweils auf 2 Jahre. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Gesamtverwaltung den Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufteilung:

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Vorstand zur Lösung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden und wieder aufzulösen.
- b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn im übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen. (Innenverhältnis)
- c) Der Schriftführer – Protokollführer fertigt bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Des weiteren erstellt er den Jahresbericht für die Generalversammlung.

- d) Der Kassier führt nach Weisung des 1. Vorsitzenden und den Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbar Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben vor und fertigt für die Generalversammlung den Jahresbericht.
- e) Der Gewässerwart bearbeitet im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Fragen, die sich mit der Erhaltung und Pflege der Vereinsgewässer ergeben. Er führt in regelmäßigen Abständen Wasseruntersuchungen der Vereinsgewässer durch und gibt die Ergebnisse an den Vorstand weiter.
- f) Der Landschaftswart bearbeitet im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Fragen, die sich mit der Erhaltung und Pflege der Ufer von Vereinsgewässern sowie deren Anlagen ergeben. Er setzt Arbeitseinsätze der Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand fest und macht diese rechtzeitig bekannt.
- g) Der Jugendwart übernimmt die sportliche und waidgerechte Ausbildung sowie die theoretische und praktische Schulung der jugendlichen Mitglieder
- h) Der Sportwart – 2. Jugendwart übernimmt die sportliche und waidgerechte Ausbildung der Vereinsmitglieder sowie die theoretische und praktische der Anfänger. Er ist unterstützend bei der Arbeit des Jugendwartes tätig.
- i) Der Gerätewart ist für die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen und eventuell geliehenen Geräte sowie für Geräte, die zur Gewässer- und Uferpflege gebraucht werden verantwortlich, des weiteren aller Geräte zur Ausrichtung des Fischerfestes.
- j) Der Pressewart ist für Veröffentlichungen in Presse und Gemeindeanzeiger verantwortlich. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte auch mit Fotos von Vereinsveranstaltungen unterlegt werden.
- k) Die Beisitzer haben bei den Sitzungen und der Generalversammlung Sitz- und Stimmrecht. Sie sollten die Vorstandschaft mit Rat und Tat unterstützen, sich bei besonderen Anlässen des Vereins für spezielle Aufgaben zur Verfügung stellen und in ihrer Aktivität zur Förderung und zum Wohle des Vereins beitragen.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen und die alle 3 Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren
3. Die gefassten Beschlüsse des Ehrenrates werden nach Abschluß eines Verfahrens dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugeleitet.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, nimmt an den Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
5. Der Ehrenrat ist nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 16

Geschäftsordnung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Gemeinde Ötigheim zu übertragen, die es nach Einvernehmen mit dem Finanzamt wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 18

Rechtswirksamkeit

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft.

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde in der Generalversammlung am 30. Januar 2009 vorgetragen und mit 50 Ja – Stimmen einstimmig angenommen.

Ötigheim, den 30.01.2009

Die Eintragungen der Satzung in das Vereinsregister ist am 01. Juni 1988 unter der Nr. 295 erfolgt. Die Veränderungen im Vorstand sowie die Änderung der Satzung (§8u.§13) wurden am 27. April 2009 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

